



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 11 vom 14. Juni 2013

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Öffentliche Bekanntmachung	2	Allgemeinverfügung über die sofortige Auflösung der städtischen Raphael-Schule, Förderschule Lernen, Meerbusch-Osterath mit Ablauf des 31. Juli 2013
Öffentliche Bekanntmachung	3	Einladung zur Ratssitzung am 27. Juni 2013
Öffentliche Bekanntmachung	4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17, Meerbusch-Lank-Latum, Gonellastraße „Löwenburg“

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12. Juni 2013**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 29.09.2013, im Stadtteil Büberich  
von 12.00 bis 17.00 Uhr,

Sonntag, 08.12.2013, in allen Stadtteilen  
von 12.00 bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 28.09.2013 in Kraft. Sie tritt am 09.12.2013 außer Kraft.

Meerbusch, den 12. Juni 2013

Stadt Meerbusch  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister



Herausgeber: STADT MEERBUSCH

Der Bürgermeister · Zentrale Dienste

Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15

Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326

E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de

[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büberich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Allgemeinverfügung über die sofortige Auflösung der städtischen Raphael-Schule, Förderschule Lernen, Meerbusch-Osterath mit Ablauf des 31. Juli 2013**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2012 im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes folgenden Beschluss gefasst:

„\* Die städtische Raphael-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird gem. § 81 Schulgesetz NRW mit Ablauf des 31. Juli 2013 sofort aufgelöst.

\* Die derzeitigen Schüler der Primarstufe der städtischen Raphael-Schule können nach deren Auflösung den gemeinsamen Unterricht an einer Meerbuscher Grundschule besuchen oder wie die anderen derzeitigen Schüler der städtischen Raphael-Schule die zukünftige Förderschule des Rhein-Kreises Neuss Martinus-Schule in Kaarst besuchen.

. \* Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung der Schulaufsicht gem. § 81 (3) Schulgesetz NRW zu beantragen.

\* Vorbehaltlich der Genehmigung dieses Beschlusses durch die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Schulaufsichtsbehörde wird gem. § 80 (2) Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung angeordnet.

\* Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträge im Zusammenhang mit dem Übergang von Schülern zur entsprechenden Förderschule des Rhein-Kreises Neuss und dem Vermögens- / Eigentumsübergang an Sachmitteln der städtischen Raphael-Schule vorzubereiten.“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diesen Beschluss mit Verfügung vom 26. März 2013 gemäß § 81 Abs.3 Schulgesetz NRW genehmigt.

Dementsprechend verfüge ich hiermit die sofortige Auflösung der städtischen Raphael-Schule mit Ablauf des 31. Juli 2013 gemäß dem vorgenannten Beschluss. Gleichzeitig ordne ich gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

Der Beschluss und die ihm zugrunde liegenden Vorlagen, auf die ich zur Begründung dieser Allgemeinverfügung sowie der Anordnung der sofortigen Vollziehung Bezug nehme, können ebenso

wie die Genehmigung der Bezirksregierung während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.00-12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) oder nach Terminabsprache (Tel. 02159-916 247) im Verwaltungsgebäude der Stadt Meerbusch, Bommershöfer Weg 2-8, 40670 Meerbusch-Osterath, Schulverwaltung, Zimmer 222 eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung mit dem ihr zugrundeliegenden Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW einen Tag nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen:

- Schulgesetz für das Land NRW vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514),
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) ,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW S. 861).

#### *Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Für diese Allgemeinverfügung ist die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der Beschluss unabhängig von einer Klageerhebung zu beachten ist.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Ist der Beschluss schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Meerbusch, den 16. Mai 2013

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Einladung zur Ratssitzung am 27. Juni 2013**

Am **Donnerstag**, den 27.06.2013, findet die 25. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr  
Sitzungsort: Mönkesweg 58,  
40670 Meerbusch-Strümp, Foyer  
Städt. Meerbusch-Gymnasium

### **Tagesordnung**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Antrag auf Rückbau der Schrankenanlage Bommershöfer Weg und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 B, Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershöfer Weg; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. §§ 1 (8) BauGB und 13a BauGB
- 3 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung
- 4 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B, Meerbusch-Lank-Latum, Krahnengasse/Kaldenberg im Bereich Krahnengasse 21-23; Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- 5 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 59, Meerbusch-Büderich, Dietrich-Bonhoeffer-Str.; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
- 6 Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
- 7 Kooperation mit dem Rhein-Kreis Neuss im Bereich der Förderschulen Lernen; öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- 8 Wertgrenzen für Investitionen nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- 9 Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen/Schöffen und Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahlperiode 2014 – 2018
- 10 Anträge
- 11 Anfragen
- 11.1 Anfrage der UWG-Fraktion vom 5. Juni 2013 bez. Ergebnisse Zensus 2011
- 12 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 13 Termin der nächsten Sitzung
- 14 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

- 15 Beteiligung der Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH (wbm) an einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft mit der Stadtwerke Willich GmbH (STW)
- 16 Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Trinkwasserversorgung für den Stadtteil Osterath mit der Wassernetz Osterath GmbH (wno) sowie für das übrige Stadtgebiet mit der Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH (wbm)
- 17 Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH (wbm) Jahresergebnis und Gewinnverteilung 2012
- 18 Wassernetz Osterath GmbH (WNO) Jahresergebnis und Gewinnverwendung 2012
- 19 Bericht der Verwaltung
- 20 Verschiedenes

Meerbusch, den 12. Juni 2013

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17, Meerbusch-Lank-Latum, Gonellastraße „Löwenburg“**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 4. Juni 2013 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17, Meerbusch-Lank-Latum, Gonellastraße „Löwenburg“ einschließlich der Entwurfsbegründung und Gutachten (Schalltechnisches Gutachten, artenschutzrechtliche Prüfung) gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen

Der räumliche Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 486 und 28 (teilweise) beide Flur 3 der Gemarkung Lank und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 einschließlich der Entwurfsbegründung und Gutachten (Schalltechnisches Gutachten, artenschutzrechtliche Prüfung) liegen

**in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 1. August 2013**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Flur 2 EG, Raum 139

**montags – freitags**                      **von 8.00 - 12.00 Uhr und**  
**montags – donnerstags**            **von 14.00 - 16.00 Uhr**

sowie nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 12. Juni 2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard  
Technischer Beigeordneter